

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietkaufverträge (AGB MKV-Stand:10/ 2025)

1 Angebotsbindung, Vertragsabschluss

Der Käufer bietet der Deutsche Leasing Austria GmbH (nachstehend „DLA“ genannt) den Abschluss eines Mietkaufvertrages (nachstehend „MKV“ genannt) an. Der Käufer ist an das Angebot bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Angebotes und sämtlicher zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäß Punkt 13.4) bei der DLA sowie jedenfalls ab dem Eintritt der DLA in die Bestellung des Käufers gebunden. Der Vertrag kommt erst rechtsverbindlich zustande, sobald die DLA ihn gegengezeichnet hat.

2 Beschaffung des Kauf-Gegenstandes (nachstehend „Objekt“ genannt), Beginn der Vertragslaufzeit

2.1 Der Käufer bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck das Objekt, dessen Spezifikation und Zubehör, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin. Die DLA wird das so bestimmte Objekt zu den zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ausverhandelten Bedingungen (nachstehend Beschaffungsbedingungen genannt) bei dem vom Käufer ausgewählten Lieferanten beschaffen. Diese Beschaffung kann durch Eintritt in eine Bestellung des Käufers oder in einen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten bereits geschlossenen Kauf- und / oder Software-Lizenzvertrag oder im Wege der Bestellung der DLA bei dem Lieferanten erfolgen. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und der DLA wird nachstehend Beschaffungsvertrag genannt.

2.2 Die DLA wird das Objekt mit der Maßgabe beschaffen, dass dieses direkt an den Käufer zu liefern ist. Die DLA wird in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Objektes oder zur Einarbeitung und Schulung des Personals des Käufers nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der Käufer den Lieferanten und das Objekt selbst und ohne jede Mitwirkung der DLA ausgesucht hat, steht die DLA für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Daher ist der Käufer nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der DLA aus der Lieferunfähigkeit und / oder Lieferunwilligkeit des Lieferanten geltend zu machen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, der DLA sämtliche Aufwendungen, Schäden und Nachteile (z.B. aus einer von der DLA erbrachten Vorleistung), die ihr im Zusammenhang mit der Lieferunfähigkeit / Lieferunwilligkeit des Lieferanten entstehen, zu ersetzen / auszugleichen.

2.3. Bereits vom Käufer an den Lieferanten geleistete Anzahlungen gelten als von der DLA erbracht und werden auf die Gesamtforderung aus dem MKV angerechnet. Der Käufer ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird. Den (Rest-) Kaufpreis zahlt die DLA erst nach Vorlage der Abnahme-Erklärung des Käufers gemäß Punkt 2.8 sowie nach Vorliegen einer Schlussrechnung des Lieferanten in einer Summe an den Lieferanten, es sei denn, es wurden mit dem Lieferanten abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart. Es obliegt dem Käufer Zahlungsgarantien des Lieferanten für Anzahlungen zu vereinbaren, diesfalls hat der Käufer sicherzustellen, dass diese Zahlungsgarantien für alle Zahlungen, die die DLA leistet, auf Verlangen der DLA an die DLA abgetreten werden. Die DLA weist den Käufer explizit darauf hin, dass das Fehlen von Zahlungsgarantien für Anzahlungen ein Risiko darstellt.

2.4. Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, kann jeder Vertragspartner vom MKV zurücktreten (siehe 9.).

2.5. Soweit der DLA aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der Käufer gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die DLA. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den Käufer nicht zu, ist der Käufer ersatzweise verpflichtet, die DLA von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen und sie gegenüber jedermann vollkommen schad- und klaglos zu halten. Ausgenommen die unten stehend angeführten Rechte und Ansprüche werden alle übrigen mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Rechte und Ansprüche der DLA dem Käufer durch Abschluss dieses MKV mit schuldbefreiender Wirkung für die DLA übertragen. Übertragen werden auch Rechte und Ansprüche aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung, aus gewährten Garantien oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten sowie Gewährleistungsansprüche. Ausgenommen von der Übertragung sind die Rechte und Ansprüche der DLA

- auf Übertragung des Eigentums an dem Objekt vor vollständiger Begleichung sämtlicher der DLA aus dem MKV gegenüber dem Käufer und allfälligen Mithaftenden zustehenden Forderungen (Eigentumsvorbehalt) - auch im Rahmen der Verbesserung oder des Austausches - ,
- auf und aus Preisminderung,
- auf und aus Ersatz eines der DLA entstandenen Schadens, insbesondere aus ihren Zahlungen an den Lieferanten und den damit verbundenen Aufwendungen, sowie
- auf Anfechtung des Beschaffungsvertrages oder Rücktritt vom Beschaffungsvertrag, insbesondere wegen Irrtums, Arglist und Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis).

Der Käufer nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche nach Maßgabe und im Umfang der vorstehenden Bestimmungen unwiderruflich an. Die DLA ist hinsichtlich der bei ihr verbliebenen Rechte und Ansprüche

30.09.2025

MKV-Stand : 10/2025

berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Käufer auf sein wirtschaftliches Risiko mit der Geltendmachung einzelner oder aller dieser Rechte und Ansprüche zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm übertragenen oder zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen geltend zu machen und gegebenenfalls zu betreiben. Der Käufer hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an die DLA als Berechtigte erfolgen. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die der DLA aus verspäteter Geltendmachung der übertragenen Rechte und Ansprüche entstehen, zu Lasten des Käufers gehen und somit von ihm der DLA zu ersetzen sind. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Rechte und Ansprüche ist die DLA unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der Käufer darf die ihm übertragenen oder zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung der DLA nicht an Dritte übertragen. Er hat für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche zu sorgen, dabei wie ein ordentlicher Kaufmann im Umgang mit eigenen Rechten und Ansprüchen zu verfahren und auf die Interessen der DLA bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Die Rückgabe des Objektes an den Lieferanten darf der Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DLA vornehmen. Der Käufer führt die Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber der DLA aus der Rückabwicklung durch. Zahlungen des Lieferanten aus der Rückabwicklung dürfen ausschließlich an die DLA erfolgen.

2.6. Der MKV steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Gegenstandes für den Lieferanten und für jedermann unmöglich ist (absolute Unmöglichkeit).

Kommt der Lieferant trotz Mahnung und Nachfristsetzung seiner Lieferverpflichtung nicht nach kann die DLA vom Beschaffungsvertrag zurücktreten. Ebenso kann in diesem Falle der Käufer von der DLA verlangen, vom Beschaffungsvertrag zurückzutreten. In beiden Fällen hat der Käufer die DLA vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2.7. Im Verhältnis der DLA zum Käufer gehen die Sach- und Preisgefahr unbeschadet der Regelung in Punkt 2.2 zeitgleich zu jenem Zeitpunkt auf den Käufer über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der DLA maßgeblich ist. Somit trägt der Käufer das Risiko der Beschädigung und des Unterganges, des Verlustes, Diebstahls, Totalschadens, der Beschädigung durch Dritte, der Beschlagnahme, Verfallserklärung usw., auch wenn ihn kein Verschulden trifft. In gleicher Weise trägt der Käufer jegliche Gefahr und Zufall, sobald er sich im Annahmeverzug befindet. Bei teilweiser oder gänzlicher Unbenutzbarkeit des Objektes wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände bleiben die Zahlungspflichten des Käufers aus dem MKV aufrecht, sofern diese Umstände nicht von der DLA oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden.

Geht die Gefahr vor Beginn der Vertragslaufzeit über und verwirklicht sie sich vor der Übernahme des Objektes durch Untergang oder Beschädigung des Objektes, so kann der Käufer binnen einer Frist von 14 Kalendertagen vom MKV zurücktreten. Im Fall des Rücktritts hat der Käufer die DLA von deren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen und sie vollkommen schad- und klaglos zu halten. Von der DLA bereits erbrachte Vorleistungen (z.B. Anzahlungen) und erwachsene Aufwendungen einschließlich Zinsen sind dieser vom Käufer mit dem Tage der Vertragsbeendigung zu ersetzen; diesbezügliche Rückforderungsansprüche der DLA gegen den Lieferanten gehen durch Forderungseinlösung auf den Käufer über. Sämtliche der DLA im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr gegenüber Dritten erwachsende Ansprüche überträgt die DLA nach vollständiger Begleichung sämtlicher ihr gegen den Käufer zustehenden Forderungen an den Käufer.

Tritt der Käufer nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit des MKV mit Ablauf der Rücktrittsfrist.

2.8. Die genaue Untersuchung, Funktionsüberprüfung und Abnahme des Objektes stellt eine wesentliche Verpflichtung der DLA gegenüber dem Lieferanten dar. Der Käufer nimmt diese Verpflichtung für die DLA wahr. Er wird dabei unter Beachtung der Vorschriften der §§ 377 ff UGB mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, das Objekt gründlich untersuchen, im erforderlichen Umfang testen, und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der DLA sofort schriftlich rügen. Der Käufer hat zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass die Unterlassung der ordnungsgemäßen und zeitgerechten Mängelrüge die Haftung des Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln ausschließt und gemäß § 377 Abs 2 UGB zum Verlust eigener Ansprüche des Käufers sowie zu Schadenersatzansprüchen der DLA gegen ihn führen kann. Für sämtliche aus der Unterlassung der ordnungsgemäßen und zeitgerechten Überprüfung und Mängelrüge entstehenden Schäden und Nachteile hält der Käufer die DLA vollkommen schad- und klaglos.

Der Käufer wird der DLA die vertrags- und ordnungsgemäße Lieferung des Objektes unter Verwendung des von der DLA vorgelegten Formulars Abnahme-Erklärung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Kalendertagen ab Lieferung des Objektes bestätigen. Für den Fall, dass lediglich geringfügige Mängel vorliegen, die die Funktionsfähigkeit und Brauchbarkeit des Objektes nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Käufer die Übernahme nicht verweigern. Verabsäumt der Käufer trotz Mahnung und Nachfristsetzung durch die DLA die Unterfertigung und Rücksendung der Abnahme-Erklärung und liegt kein Rechtfertigungsgrund für die Nicht-Abnahme des Objektes vor, so gilt dieses mit Ablauf der gesetzten Nachfrist als abgenommen. Auf die Rechte der DLA gemäß Punkt 9.1 lit. c) wird ausdrücklich verwiesen. Sind in dem Beschaffungsvertrag Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen für jede einzelne dieser Teillieferungen entsprechend.

In dem Kaufpreis und/oder der Lizenzgebühr nicht enthaltene Leistungen des Lieferanten sind nicht Gegenstand des MKV.

3 Eigentumsvorbehalt, Nutzung des Objekts, Zahlungsbedingungen

3.1 Das Objekt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem MKV im Eigentum der DLA (Eigentumsvorbehalt). Die DLA wird dem Käufer das gelieferte Objekt während der Vertragslaufzeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen, sofern und solange der Käufer seinen Haupt- und Nebenpflichten aus dem Vertrag termingerecht und vollständig nachkommt.

Wird das Objekt nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbstständig nutzungsfähige Teile von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbstständig überlassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Vertragslaufzeit hinsichtlich der nicht selbstständig nutzungsfähigen Teile zeitgleich mit der Vertragslaufzeit der selbstständig nutzungsfähigen Teile, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

3.2 Die Teilzahlungen sind zu den im Vertrag vereinbarten Terminen zahlbar. Gemäß Punkt V. des MKV sind die erste Teilzahlung, die Zahlung in Höhe der Umsatzsteuer (USt) gemäß Punkt III. und die Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt V. zu Beginn der Vertragslaufzeit zur Zahlung fällig. Die weiteren Teilzahlungen sind bei monatlicher Zahlungsweise am 1. der jeweiligen Folgemonate, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 1. des auf den Beginn der Vertragslaufzeit jeweils folgenden dritten Monats fällig. Eine im MKV vereinbarte Vorauszahlung ist kein Depot, sondern, ebenso wie die Zahlung in Höhe der Umsatzsteuer, Teil der vereinbarten Gesamtforderung. Der Käufer ist verpflichtet, für die Zeit zwischen der Abnahme des Objekts und der ersten Teilzahlung ein monatliches Benützungsentgelt zu bezahlen, das sich wie folgt errechnet: Nettokaufpreis des Objekts geteilt durch die Vertragslaufzeit in Monaten zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Käufer ist verpflichtet, die geschuldeten Zahlungen spesen- und abzugsfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Zahlungen ist der Zeitpunkt ihres Einlangens auf dem Konto der DLA maßgeblich.

Für Zahlungen die seitens der DLA bis zur Lieferung und Abnahme des Objektes vorweg geleistet werden, sind seitens des Käufers zusätzlich zur Gesamtforderung Zinsen zu bezahlen (Vorfinanzierungszinsen). Der Zinssatz beträgt „EURIBOR-1-Monat“ (das ist der derzeit von der Deutschen Bundesbank im Internet (www.bundesbank.de) in der Tabelle „Geldmarktsätze/EURIBOR Monatsgeld/Monatsdurchschnitt“ verlautbarten „EURIBOR-1-Monat“ zuzüglich eines Aufschlages von 300 Basispunkten (d.s. 3%-Punkte), mindestens jedoch der der Vertragskalkulation zugrunde liegende Zinssatz (Vertragszinssatz). Ist der Vertragszinssatz niedriger, als der EURIBOR-1-Monat zuzüglich 300 Basispunkte ist Ausgangswert jener „EURIBOR-1-Monat“- Satz für den Tag der ersten Zahlung seitens der DLA. Ist der „EURIBOR-3-Monate“ negativ, gelangt nur der Aufschlag zur Vorschreibung. Die Zinsen werden dem Käufer je nach Anfall bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit monatlich vorgeschrieben und sind prompt fällig. Die Anpassung der Vorfinanzierungszinsen erfolgt jeweils monatlich auf Basis des am Letzten des jeweils vorangehenden Monats verlautbarten EURIBOR-1 Monats-Wertes.

3.3 Im Falle der Veränderung des Kaufpreises (der Anschaffungskosten) des Objektes, zum Beispiel aufgrund einer vom Käufer gewünschten Änderung der Spezifikation oder einer vom Lieferanten zulässiger Weise geltend gemachten Preisänderung, ändert sich die gemäß Punkt III. des MKV vereinbarte Gesamtforderung (Bruttokaufpreis einschl. USt), und somit sind auch die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt V. des MKV im gleichen Verhältnis anzupassen. Gleiches gilt im Falle der Änderung oder Neueinführung öffentlicher Abgaben, Steuern oder Gebühren in Bezug auf den Beschaffungsvertrag, den MKV oder das Objekt.

3.4 a) Der Kalkulation der Gesamtforderung liegt als Indikator für die tatsächlichen Refinanzierungskosten der DLA der von der Deutschen Bundesbank im Internet (www.bundesbank.de) in der Tabelle „Geldmarktsätze/EURIBOR/Dreimonatsgeld/Monatsdurchschnitt“ veröffentlichte „EURIBOR-3-Monate“ (im Folgenden kurz als EURIBOR bezeichnet) zugrunde.

Sollte der EURIBOR von der Deutschen Bundesbank nicht mehr veröffentlicht werden, kann alternativ jener der Europäischen Zentralbank oder des European Money Markets Institute unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html>, herangezogen werden. Sollte der EURIBOR überhaupt nicht mehr veröffentlicht werden oder nicht festgestellt werden können, wird die DLA einen geeigneten, vergleichbaren Referenzzinssatz heranziehen, wobei sämtliche anderen Parameter unverändert bleiben.

Die Anpassung des Zinsbestandteils der Teilzahlungen erfolgt jeweils mit Wirksamkeit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober auf Basis des am Letzten des jeweils vorangehenden Beobachtungsmontats verlautbarten EURIBOR-Wertes. Bei Veränderungen des EURIBOR um weniger als 0,125%-Punkte wird keine Anpassung vorgenommen. Als Beobachtungsmontate werden die Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres festgelegt. Der Zinsbestandteil der Teilzahlungen wird entsprechend der oben dargestellten Kalkulation in jenem Ausmaß erhöht oder vermindert, um das sich der Wert des EURIBOR des jeweiligen Beobachtungsmontats gegenüber der Ausgangsbasis des EURIBOR (anlässlich der ersten Anpassung nach Vertragsbeginn) oder – bei darauf folgenden Anpassungen - dem bei der zuletzt durchgeführten Anpassung herangezogenen Wert des EURIBOR verändert hat. Ausgangsbasis für die erste Anpassung ist der letzte vor dem Beginn der Vertragslaufzeit verlautbarte Wert.

b) Fixkalkulation: Falls im MKV festgehalten ist, dass der Berechnung der Gesamtforderung eine Fixkalkulation zugrunde liegt, finden die vorstehende Bestimmungen der lit. a) keine Anwendung, sondern es gilt Folgendes:

Der für die Fixkalkulation seitens der DLA herangezogene Indikator für die Refinanzierungskosten ergibt sich aus den auf den Bildschirmseiten von Refinitiv veröffentlichten Euro-Zins-Swaps (RIC Code: EURIRS / Spalte: Brief / ASK), als gewichteter Wert aus der für die Vertragslaufzeit des MKV jeweils zutreffenden Zinskurve.

c) Die Veränderung dieses Indikators zwischen dem im Vertragsangebot angeführten Referenzdatum, sollte ein solches nicht angeführt sein zwischen dem Datum der Erstellung des dem MKV zugrunde liegenden Vertragsangebots (Referenzzeitpunkt 1) und dem Monatsletzten, der dem Vertragsbeginn gemäß Punkt IV. des MKV vorangeht (Referenzzeitpunkt 2), führt zu einer einmaligen Anpassung der Gesamtforderung (Bruttogesamtkaufpreis einschl. USt), und somit auch der Zahlungsbedingungen gemäß Punkt V. des MKV entsprechend dem finanzmathematischen Ergebnis der Indikatorveränderung zwischen den beiden Referenzzeitpunkten. Heranzuziehen ist jeweils der letzte veröffentlichte Wert (end of day) des entsprechenden Indikators zum jeweiligen Referenzzeitpunkt; sofern der entsprechende Monatsletzte kein Bankarbeitstag ist, gilt der für den letzten Bankarbeitstag vor diesem Monatsletzten veröffentlichte Wert. Sollte der Indikator nicht mehr veröffentlicht werden, wird die DLA die Anpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem bisher verwendeten Indikator so nahe wie möglich kommt.

d) Im Ausmaß der Anpassung der Teilzahlungen verändert sich auch die darauf entfallende USt und wird zwischen DLA und Käufer verrechnet. Ansonsten bleiben die vereinbarten Zahlungsbedingungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gemäß den Punkten 3.8 und 13.1 unverändert. In den Teilzahlungen ist eine Ermäßigung gem. § 27 Abs. 6 Zahlungsdienstegesetz (BGBl Nr. 66 vom 15.07.2009) enthalten. Diese entfällt, falls der Käufer dem Lastschriftverfahren nicht zustimmt oder die erteilte Ermächtigung widerruft.

3.5 Für Teillieferungen gelten die Punkte 3.3 und 3.4 entsprechend. .

3.6 Sofern der DLA nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA Firmen – Lastschriftverfahren (B2B) vorliegt, ist der Käufer verpflichtet, der DLA ein solches Mandat rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Zahlung zu erteilen und eine Ausfertigung davon an seine Bank zu übermitteln. Der Käufer ermächtigt die DLA unwiderruflich, seiner Bank die Erteilung des Mandats anzuzeigen. Der Käufer wird der DLA jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt geben und erforderlichenfalls ein entsprechend geändertes Mandat erteilen.

3.7 Der Käufer trägt alle Gebühren, Steuern und Abgaben, die sich aus dem Beschaffungsvertrag und dem MKV, deren Abschluss und Vertragserfüllung, allfälligen Änderungen und der Beendigung dieser Verträge ergeben und/oder mit dem Gebrauch oder der Haltung des Objektes in Verbindung stehen. Sollten derartige Forderungen gegen die DLA als (Vorbehalts-) Eigentümerin des Objektes geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Käufer, die DLA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3.8 Die vereinbarten Zahlungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des MKV gültigen Steuern, Gebühren und Abgaben. Bei Änderungen des Steuer-, Gebühren- und/oder Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt gilt Punkt 3.7 uneingeschränkt für diese neuen/geänderten Zahlungsverpflichtungen.

3.9 Der Käufer hat alle Kosten, die mit dem Erwerb des Objektes im Zusammenhang stehen, wie insbesondere Transport-, Montage- und Versicherungskosten, zu tragen oder der DLA zu ersetzen.

3.10 Bei Zahlungsverzug hat der Käufer der DLA alle Kosten der zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen (insbesondere auch Mahnung, Inkasso, Intervention, Bonitätsprüfung, Aufenthalt- und Dienstgeberermittlung, Insolvenzvertretung etc.), auch wenn diese gerichtlich nicht zugesprochen werden sollten, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, sowie alle Kosten der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung und Einbringung zu ersetzen. Weiters hat der Käufer Verzugszinsen im Ausmaß von 0,95 % pro Monat zu bezahlen.

Werden dem Käufer Zahlungen aus dem MKV oder im Zusammenhang mit dem MKV gestundet oder findet sonst eine Vertragsanpassung auf Wunsch des Käufers statt, hat er der DLA eine Bearbeitungskostenpauschale gemäß Spesenkatalog (siehe Pkt. 13.8) sowie Stundungszinsen in Höhe des halben Verzugszinsensatzes zu bezahlen.

3.11 Ein im MKV vereinbartes Depot dient zur Sicherstellung der Forderungen der DLA gegenüber dem Käufer. Diese Depotzahlung hat der Käufer bei Vertragsabschluss der DLA zu überweisen. Nach Vertragsende wird das Depot zurückerstattet oder mit offenen Forderungen der DLA gegenüber dem Käufer verrechnet. Das Depot bleibt stets unverzinst.

4 Rechte der DLA an dem Objekt

4.1 Solange das Objekt im (Vorbehalts-) Eigentum der DLA steht, sind dem Käufer Verfügungen aller Art, wie insbesondere Veräußerung, Verpfändung, unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung an Dritte etc. hinsichtlich des Objektes untersagt. Der Käufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der DLA das Objekt verändern oder das Objekt Dritten überlassen (z.B. Untermiete). Eine Änderung des Standorts eines ortsfesten Objekts bedarf der Zustimmung der DLA. Bei beweglichen Objekten (dies sind insbesondere solche mit behördlicher Zulassung zum Straßenverkehr) bedarf die An- oder Ummeldung der schriftlichen Zustimmung der DLA, wenn das Objekt im Ausland zugelassen werden soll. Punkt 5.2 bleibt unberührt. Die DLA stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der

Verbesserung. Die DLA stimmt ferner schon heute Veränderungen des Objektes zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung des Käufers, zum Beispiel auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, vom Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die DLA das (Vorbehalts-) Eigentum an dem veränderten Objekt und/oder ein den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechendes Nutzungsrecht an der veränderten Software erhält und behält. Wenn und soweit im Zusammenhang mit der Pflege der Software ein Austausch der Software erfolgt, gilt Punkt 5.2 entsprechend.

4.2 Der Käufer darf das Objekt mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur in einer Art und Weise verbinden, die nicht zum Untergang des Eigentums der DLA am Objekt führt; mit einer anderen beweglichen Sache darf das Objekt nicht zu einer einheitlichen Sache verbunden werden.

4.3 Der Käufer ist verpflichtet, das Objekt vor Zugriffen Dritter, wie z.B. Beschlagnahme oder Einleitung von Exekutionsmaßnahmen betreffend das Objekt zu schützen. Er hat die DLA im Falle eines Zugriffes unverzüglich zu benachrichtigen und derartige Zugriffe Dritter auf seine Kosten zu verhindern oder rückgängig zu machen.

5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Im Hinblick auf den Umstand, dass ausschließlich der Käufer das Objekt, seine Eigenschaften und seine Spezifikation sowie auch den Lieferanten alleine und ohne Mitwirkung der DLA ausgewählt hat, haftet die DLA nicht für Sach- und Rechtsmängel des Objektes, wie insbesondere für eine bestimmte Beschaffenheit, bestimmte Eigenschaften, Verwendbarkeit usw., und auch nicht für Gewährleistungspflichten des Lieferanten oder eines Wartungsunternehmens. Aus eben diesem Grunde verzichtet der Käufer auch auf seine Rechte auf Rücktritt vom MKV, auf Wandlung und auf Anfechtung des MKV, insbesondere wegen Irrtums oder wegen Verkürzung über die Hälfte (lesio enormis). Die DLA selbst leistet keine Gewähr. Sie überträgt aber dem Käufer ihre Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag, wie insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Übertragen sind die in Punkt 2.5 genannten Rechte und Ansprüche. Für die Geltendmachung der übertragenen Rechte und Ansprüche gilt Punkt 2.5.

Die Rechte und Ansprüche der DLA aus dem Beschaffungsvertrag, nämlich auf Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Austausch, Wandlung, Vertragsrücktritt und Preisminderung, werden im Rahmen und nach Maßgabe des Punktes 2.5 durch den Käufer geltend gemacht. Die DLA übernimmt keine Haftung für die Durchsetzbarkeit von an den Käufer übertragenen oder von ihm geltend zu machenden Rechten und Ansprüchen wie auch Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen gegen den Lieferanten und auch nicht für die Einbringlichkeit von damit im Zusammenhang stehenden Geldforderungen.

Bis zur endgültigen Klärung geltend gemachter Rechte und Ansprüche bleibt der Käufer verpflichtet, die vereinbarten Zahlungen aus dem MKV zu leisten, das Objekt pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls sicher zu verwahren. In jedem Falle hat der Käufer der DLA alle Nachteile zu ersetzen, die sie durch in diesem Zusammenhang eintretende Verzögerungen in der Rückführung der Refinanzierungsmittel erleidet; dies unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche der DLA gegenüber dem Lieferanten.

5.2 Setzt der Käufer gegen den Lieferanten im Wege der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen einen Anspruch auf Lieferung eines neuen, mängelfreien Objektes durch, so ist die DLA damit einverstanden, dass das bisherige Objekt gegen das ersatzweise vom Lieferanten zu liefernde Objekt ausgetauscht wird, sofern dieses gegenüber dem bisherigen Objekt zumindest gleichwertig ist. Der Käufer wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Objekt und/oder das Nutzungsrecht an der neuen Software unmittelbar auf die DLA überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Käufer, der den unmittelbaren Besitz ergreift und somit als Besitzmittler für die DLA fungiert.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software wird der Käufer mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf die DLA überträgt.

Der Käufer wird die DLA über den geplanten Austausch des Objektes unterrichten und nach Austausch die Maschinennummer und/oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzobjektes mitteilen. Der Vertrag wird hinsichtlich des ersatzweise gelieferten Objektes unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die bisherige Nutzung des zurückzugebenden Objektes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird. Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, ist diese vom Käufer zu tragen, der die DLA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.

5.3 Hat der Käufer eine Preisminderung durchgesetzt, ermäßigt die DLA die Teilzahlungen aus dem MKV im entsprechenden Ausmaß, sobald der Rückzahlungsbetrag vom Lieferanten dem Konto der DLA gutgeschrieben wurde.

5.4 Hat der Käufer im Vollmachtsnamen der DLA den Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom Beschaffungsvertrag gegenüber dem Lieferanten rechtskräftig durchgesetzt oder mit Zustimmung der DLA die Vertragsaufhebung und Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages vereinbart hat der Käufer die DLA so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des MKV und die dadurch bedingte Beschaffung des Objektes stehen würde. Daher hat er die Anschaffungskosten des Objektes und die bis zur Aufhebung des Vertrages anfallenden Vertragskosten,

insbesondere die Finanzierungskosten, zu bezahlen. Bereits vom Käufer an die DLA geleistete Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis und/oder die Software-Lizenzgebühr werden auf die Verpflichtungen des Käufers angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers bei der DLA eingehende Beträge werden dem Käufer vergütet. Für die Rückgabe des Objektes gelten die Punkte 2.5 und 10.1.

5.4 Sofern der Käufer Ansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen Verletzung der Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag nur bezüglich eines Teils des Objektes durchsetzt, gelten die vorstehenden Regelungen für diesen Teil des Objektes entsprechend. Ist im Zuge der Abwicklung der geltend gemachten Ansprüche nur ein Teil des Objektes an den Lieferanten zurückzugeben, obliegt es dem Käufer, die Einsatzvoraussetzungen für den verbleibenden Teil des Objektes auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu schaffen.

6 Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Der Käufer wird das Objekt pfleglich behandeln, unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanleitungen des Lieferanten oder Herstellers befolgen.

Der Käufer stellt die DLA von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch und dem Betrieb des Objektes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen sowie aus einer fehlerhaften Beschaffenheit oder einer Fehlfunktion des Objektes (Produkthaftung) und auch aus der Verwendung des Objektes zur Verarbeitung (Art. 4 Z 2. DS-GVO) von Daten vollständig frei und verpflichtet sich gegenüber der DLA zur vollkommenen Schad- und Klagelohaltung. Dies gilt auch für alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Beschaffungsvertrages verbundenen Risiken und Schäden, soweit diese nicht von der DLA oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden.

Die Haftung der DLA für leichte Fahrlässigkeit wird jedenfalls einvernehmlich ausgeschlossen. Hat die DLA für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom Käufer die Abtretung der Ansprüche gegen diese Dritten verlangen, um der DLA Regress gegen diese Dritten zu ermöglichen.

Der Käufer hat das Objekt auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparatur-, Pflege- und Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit oder der behördlichen Zulassung erforderlich sind oder werden, führt der Käufer auf seine Kosten termingerecht durch. Die Beauftragung fachlich hierzu geeigneter Dritter befreit den Käufer nicht von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der DLA. Die Wartung ist vollumfänglich und fristgemäß entsprechend den Empfehlungen des Herstellers durchzuführen. Im Falle eines erforderlichen Teileaustausches dürfen ausschließlich Original-Ersatzteile des Herstellers zum Einbau/Einsatz kommen.

6.2 Im Schadensfall ist der Käufer verpflichtet, den Schaden unverzüglich der DLA zu melden und die erforderlichen Versicherungsmeldungen rechtzeitig zu erstatten. Ansprüche wegen Wertminderung stehen der DLA als (Vorbehalts-) Eigentümerin des Objekts zu. Der Käufer wird den Schädiger oder seinen Versicherer veranlassen, die Wertminderungsbeträge direkt an die DLA zu überweisen oder diese an die DLA herausgeben.

Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (z.B. wegen Selbstbehalts, mangelnder Deckung, Eigenverschuldens des Käufers oder Obliegenheitsverletzung), hat der Käufer alle Schäden selbst zu tragen oder der DLA zu ersetzen, soweit sie nicht von der DLA oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden.

Gerät der Käufer mit seiner Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann die DLA die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Käufers selbst durchführen lassen.

6.3 Einschränkung oder Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen aus dem MKV grundsätzlich nicht. Den Käufer trifft die Gefahr des (auch zufälligen) Unterganges des Objektes nach Übergabe (Punkt 7.1), sofern nicht die DLA oder einen ihr zurechenbaren Dritten ein Verschulden daran trifft. Gefahr und Zufall gehen jedenfalls nach Maßgabe des Punktes 7.1 auf den Käufer über.

7 Gefahrtragung

7.1 Der Käufer trägt das Risiko der Beschädigung und des Unterganges des Objektes, insbesondere durch Feuer- und Wasserschäden, Naturereignisse (z.B. Wetterschläge, Schneedruck, Dachlawinen etc.), strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruch, Vandalismus etc.) und sonstiges Abhandenkommen, Krieg und andere Gefahren sowie Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, sobald das Objekt gemäß Beschaffungsvertrag ordnungsgemäß an den Käufer übergeben wurde, es sei denn, der MKV oder der Beschaffungsvertrag bestimmen einen früheren Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäß Punkt 4.1. Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird der Käufer der DLA unverzüglich anzeigen.

8 Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1 Der Käufer hat das Objekt auf seine Kosten zumindest gegen die in Punkt 7.1 angeführten Gefahren ausreichend zu versichern sowie auch eine Haftpflichtversicherung deckend Haftungsrisiken aus der Verwendung und dem Betrieb des Objektes abzuschließen.

8.2 Die DLA kann verlangen, dass die für das Objekt gemäß Punkt 8.1 abgeschlossenen Versicherungen zugunsten der DLA vinkuliert werden. Die Kosten der Vinkulierung trägt der Käufer. Der Käufer tritt der DLA alle Rechte und (auch künftige) Ansprüche aus Versicherungen des Objekts unwiderruflich und unentgeltlich ab und stimmt außerdem zu, dass die DLA die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst für sich geltend macht. Die DLA ist jederzeit berechtigt Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen und für den Übergang von Nebenrechten erforderliche Erklärungen für den Käufer als Zedenten abzugeben. Entsprechendes gilt, wenn die DLA diese Ansprüche auf eine finanzierende Bank übertragen hat, zugunsten dieser Bank.

Kommt der Käufer in weiterer Folge seiner Pflicht zur Prämienzahlung nicht nach oder wird die Versicherung vom Versicherer gekündigt, so kann die DLA zu Lasten des Käufers die Prämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes leisten oder eine Versicherung für das Objekt zu marktüblichen Konditionen auf Rechnung des Käufers abschließen. Die Kosten hat der Käufer der DLA unverzüglich zu ersetzen.

8.3 Entschädigungsleistungen von Versicherern oder schadenersatzpflichtigen Dritten an die DLA werden dem Käufer gutgebracht, sobald und insoweit er sämtliche Forderungen der DLA aus dem MKV erfüllt hat.

9 Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen, Vertragsrücktritt

9.1 Die DLA kann nach ihrer Wahl entweder ihre gesamte noch offene Restforderung aus dem MKV (das ist der Restkaufpreis gemäß Punkt 9.3) mit sofortiger Wirkung fällig stellen oder mit sofortiger Wirkung vom MKV zurücktreten und die sofortige Rückgabe des Objekts verlangen,

- a) wenn der Käufer mit einer Teilzahlung oder sonstigen fälligen Zahlungen aus dem oder im Zusammenhang mit dem MKV - ganz oder teilweise – in Verzug ist, oder
- b) wenn der Käufer vom Objekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und dieses Verhalten nicht einstellt, oder
- c) wenn der Käufer die Übernahme des Objekts oder die Unterfertigung der Abnahme- Erklärung (gemäß Pkt. 2.8.) trotz Aufforderung verweigert, oder
- d) bei Untergang des Objekts, bei Abhandenkommen, Totalschaden, Beschlagnahme oder Verfallserklärung des Objekts, oder
- e) wenn der Käufer ohne Zustimmung der DLA vinkulierte Versicherungsverträge aufkündigt oder die Versicherung vom Versicherer wegen Nichtzahlung der Prämien aufgekündigt wird, oder
- f) wenn der Käufer über seine Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht hat, oder
- g) wenn der Käufer gegen andere Vertragspflichten verstößt, die nicht Zahlungspflichten sind (zum Beispiel gegen seine Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Punkt 13.4), oder
- h) wenn es zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers oder eines Mithaftenden (persönlich haftenden Gesellschafter, Bürgen, Garanten etc.) kommt, insbesondere wenn aus dem MKV Haftende (Garanten, Mithaftende etc.) Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind, angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lassen, zahlungsunfähig sind, Zahlungseinstellung erklären oder ein Insolvenzverfahren gegen aus dem MKV Haftende eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird.

Die Fälligestellung des gesamten Restkaufpreises oder der Rücktritt vom MKV mit sofortiger Wirkung in den Fällen der lit. a), b), c), e) und g) darf erst erfolgen, wenn die DLA den Käufer unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der möglichen Rechtsfolgen (Fälligestellung des gesamten Restkaufpreises, Rücktritt vom MKV mit sofortiger Wirkung) gemahnt oder zur Herstellung des vertragskonformen Zustands aufgefordert hat, in den Fällen der lit. g) und h) zusätzlich die Erfüllung des MKV oder der finanziellen Verpflichtungen durch den Käufer oder einen Mithaftenden gefährdet erscheint.

Hat die DLA den Restkaufpreis mit sofortiger Wirkung fällig gestellt und wird dieser vom Käufer nicht binnen 14 Kalendertagen auf dem Konto der DLA einlangend bezahlt, so kann die DLA ohne jede weitere Mahnung und Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom MKV zurücktreten und die sofortige Rückgabe des Objekts verlangen.

9.2. Die DLA kann, insbesondere bei Vorliegen der Auflösungsgründe gem. Abs. 1, dem Käufer das Nutzungsrecht gem. 3.1. am Objekt vorübergehend entziehen, insbesondere wenn die Erfüllung des Vertrags durch den Käufer gefährdet ist, eine Gefahr für die vertragsgemäße Nutzung oder Beschaffenheit des Objekts besteht oder eine (Ab-) Nutzung des Objekts ohne fristgerechte Zahlung der laufenden Entgelte stattfindet.

In diesem Fall muss der Käufer das Objekt auf eigene Kosten an eine von der DLA zu benennende Anschrift im Inland liefern (lassen). Sobald der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist bzw. die Gefahr für den Bestand oder die vertragsgemäße Beschaffenheit des Objekts abgewendet wurde wird ihm die DLA die weitere Nutzung des Objekts gestatten und ihn ermächtigen, das Objekt auf eigene Kosten von der von der DLA benannten Adresse abzuholen, es sei denn, die DLA hat zwischenzeitlich die Restforderung gem. Abs. 1. fällig gestellt oder ist vom Vertrag zurückgetreten.

Kommt der Mietkaufvertrag nicht rechtsgültig zustande, z.B. weil der Käufer die Auflagen für den Eintritt der DLA in die Bestellung des Käufers nicht erfüllt, unzulässigerweise die Übernahme des Kaufobjekts verweigert oder trotz Übernahme des Kaufobjekts die Übernahmebestätigung nicht an die DLA übermittelt oder muss dieser noch vor Aktivierung vorzeitig aufgelöst werden treten die Rechtsfolgen des nachfolgenden Pkt. 10.2 ein. Wenn die DLA den Kaufpreis noch nicht zur Gänze bezahlt hat oder der Kaufpreis bzw. ein Teil davon der DLA vom Lieferanten rückerstattet wurde, dann ist dieser nicht von der DLA bezahlte Kaufpreis (-teil) vom Restkaufwert in Abzug zu bringen.

9.3 Die DLA kann nach ihrer Wahl den gesamten Restkaufpreis mit sofortiger Wirkung fällig stellen oder mit sofortiger Wirkung vom MKV zurücktreten und die sofortige Rückgabe des Objekts verlangen, sofern sich die Verwirklichung eines der im vorstehenden Absatz angeführten Sachverhalte sinngemäß auf einen anderen zwischen dem Käufer und der DLA abgeschlossenen Vertrag bezieht (Cross-default-Klausel).

9.4 Der Restkaufpreis errechnet sich aus dem Bruttokaufpreis gemäß Punkt III. bzw., im Falle einer Änderung, gemäß dem Anpassungsschreiben zu Vertragsbeginn, zuzüglich der geschuldeten Beträge gemäß Punkt 10.2, lit. b) bis f) , abzüglich der vom Käufer bereits in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem MKV geleisteten Zahlungen.

9.5. Soweit im MKV andere Regelungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, berechtigen Einschränkungen oder der Wegfall der Gebrauchsfähigkeit des Objektes – auch aufgrund von behördlichen Maßnahmen - den Käufer nicht, den Vertrag zu beenden oder seine Zahlungen einzustellen. Gleiches gilt, wenn die DLA einer von dem Käufer gewünschten Gebrauchsüberlassung an Dritte widerspricht.

9.6 Im Falle des seitens der DLA erklärten Rücktritts vom MKV, gleich aus welchem Grund, hat der Käufer der DLA den ihr hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Für die Bestimmung der Schadenshöhe und die seitens des Käufers zu leistenden Zahlungen gilt Punkt 10.2.

10 Rückgabe des Objektes und Zahlungsverpflichtung des Käufers bei Rücktritt vom MKV

10.1 Im Falle des Rücktritts vom MKV (Vertragsrücktritt) gemäß Punkt 9. hat der Käufer das Objekt (samt neuester beim Käufer vorhandener Version der zugehörigen Software) auf seine Kosten und Gefahr abzubauen, zu reinigen (wobei auch allenfalls vom Käufer angebrachte spezifische Aufschriften und Aufkleber zu entfernen sind) und transportsicher verpackt samt zugehöriger Bedienungs- und Anwenderhandbücher und für den Betrieb erforderlicher Dokumente in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an eine von der DLA zu benennende Anschrift im Inland zu liefern. Nennt die DLA keine Anschrift, so ist an ihren Sitz zu liefern. Die DLA kann alternativ dazu verlangen, dass das Objekt im Zustand wie oben angeführt zur Abholung am Standort des Käufers bereit zu halten ist. Weitere beim Käufer vorhandene Kopien der Software wird dieser löschen und der DLA die Löschung schriftlich bestätigen. Ist nur Software Vertragsgegenstand, wird der Käufer die Software auf einen geeigneten handelsüblichen Datenträger überspielen und den Datenträger an eine von der DLA zu benennende Adresse liefern. Gefahr und Zufall treffen den Käufer solange, als das Objekt nicht in die Gewahrsame der DLA gekommen ist.

Der Käufer ist verpflichtet, für die Zeit zwischen dem Vertragsrücktritt und der gehörigen Rückgabe ein monatliches Benützungsentgelt zu bezahlen, das sich wie folgt errechnet: Nettokaufpreis des Objekts geteilt durch die Vertragslaufzeit in Monaten zuzüglich Umsatzsteuer . Angefangene Kalendermonate werden voll gerechnet.

10.2 Im Falle des Vertragsrücktritts hat der Käufer folgende Beträge zu bezahlen:

- a) Schadenersatz in Höhe des Nettokaufpreises zuzüglich der Nebenkosten gemäß Punkt III. bzw., im Falle einer Änderung, gemäß dem Anpassungsschreiben zu Vertragsbeginn,
- b) die vertraglich geschuldeten Verzugszinsen, Mahnspesen und sonstigen Spesen gemäß Spesenkatalog,
- c) sämtliche der DLA im Zusammenhang mit dem Vertragsrücktritt und der Rückgabe und Verwertung des Objektes erwachsenden, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten, insbesondere für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Reinigung, Reparatur, Instandsetzung und Wartung sowie Verwahrung und Verwertung des Objekts ebenso wie gesetzliche Gebühren und Steuern aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsrücktritt,
- d) alle Kosten der zweckentsprechenden gerichtlichen und außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen (siehe Punkt 3.10)
- e) Umsatzsteuer, wenn und soweit diese vorgeschrieben und vom Käufer noch nicht bezahlt wurde,
- f) Prämienzahlungen an Versicherer, falls die DLA gemäß Punkt 8.2 derartige Zahlungen geleistet hat.

Vom Käufer in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem MKV an die DLA bereits geleistete Zahlungen werden von den gemäß lit. a) – f) errechneten Beträgen in Abzug gebracht.

Der so von der DLA errechnete Betrag (Abrechnungsbetrag) ist binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig. Der Verwertungserlös für das Objekt (samt etwaiger Versicherungsleistungen einschließlich Wertminderungsabgeltungen) wird dem Käufer bis zur Höhe des Abrechnungsbetrages gutgeschrieben. Allfällige Steuern, die sich aus dem Rücktritt vom MKV oder im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des MKV ergeben trägt der Käufer.

10.3 Im Fall des Rücktritts vom MKV gelten sämtliche dem Käufer gemäß Punkt 2.5 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte als auf die DLA zurückübertragen, die diese Übertragung annimmt. Der Käufer ist verpflichtet, diesbezüglich allenfalls erforderliche schriftliche Erklärungen kostenfrei für die DLA abzugeben. Entsteht der DLA aus den zurück übertragenen Ansprüchen und Rechten ein Vorteil, wird sie diesen dem Käufer bis zur Höhe des Abrechnungsbetrages (Punkt 10.2) gutbringen.

11 Ende der Vertragslaufzeit

Nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus dem MKV und unter der Voraussetzung, dass die DLA aus dem MKV keine weiteren Forderungen gegen den Käufer hat, erlischt der Eigentumsvorbehalt der DLA am Objekt und / oder das vorbehaltene Nutzungsrecht an der betreffenden Software. Das Eigentum am Objekt und / oder das Nutzungsrecht an der Software stehen ab diesem Zeitpunkt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsverpflichtung und Haftung der DLA und unter Ausschluss jeglicher Anfechtungs- und Gestaltungsrechte gegenüber der DLA dem Käufer zu.

12 Datenschutz, Haftung

Die DLA hält bei der Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit dem MKV, dem Käufer und allenfalls verantwortlichen und / oder für ihn handelnden und / oder mithaftenden Personen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung) ein. Die DLA trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko entsprechendes Schutzniveau der Daten herzustellen. Dies gilt auch für Auftragsverarbeiter, welche entsprechend vertraglich zu verpflichten sind.

Sollte es dennoch zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kommen, so haften die DLA und ihre Auftragsverarbeiter nur für jene Schäden, welche durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Jede darüber hinaus gehende Schadenersatzverpflichtung wird einvernehmlich ausgeschlossen.

13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Der Käufer hat zu Vertragsbeginn eine Zahlung in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß Punkt III. in einer Summe zu leisten. Alle sonstigen Entgelte für weitere umsatzsteuerpflichtige Leistungen der DLA sowie die seitens der DLA in Rechnung gestellten Kosten und Spesen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer jeweils bei Fälligkeit zu bezahlen. Bei einer Änderung des Steuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können Entgelte für Leistungen oder Teilleistungen, auf die sich die Änderung auswirkt, auch nachträglich entsprechend angepasst werden.

13.2

Der Käufer und die DLA vereinbaren, dass die wechselseitige Aufrechnung lediglich mit zum Zeitpunkt der Aufrechnung fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus sämtlichen zwischen dem Käufer und der DLA bestehenden Verträgen zulässig ist..

13.3 Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf die jeweils älteste Schuld verrechnet. Soweit der Käufer sowohl zum Ausgleich rückständiger Teilzahlungen oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem MKV als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Teilzahlungen oder sonstige Verpflichtungen verrechnet. Anders lautende Zahlungswidmungen sind für die DLA nicht bindend.

13.4 Der Käufer wird der DLA die zur Prüfung seiner Bonität und der Bonität von weiteren Haftenden (Bürgen, Garanten, Mitverpflichteten, etc.) erforderlichen, von der DLA jeweils angeforderten Unterlagen (z.B. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Jahresabschlüsse samt Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, Saldenlisten, Steuererklärungen, Kontoauszüge bzgl. Steuer- und Krankenkassenverbindlichkeiten, Projektunterlagen, Vorschaurechnungen usw.) so rechtzeitig überlassen, dass die DLA rechtzeitig vor Annahme des Angebotes des Käufers durch die DLA eine ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten entsprechende Bonitätsprüfung durchführen kann. Während der Laufzeit des MKV ist der Käufer verpflichtet, der DLA jährlich spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den jeweils aktuellen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und Lagebericht) oder gleichwertige, die wirtschaftliche Entwicklung des Käufers dokumentierende Unterlagen ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen. Auf Anforderung durch die DLA wird der Käufer auch weitere Auskünfte und Nachweise über seine Ertragslage und seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und der DLA über deren Wunsch jederzeit Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen zwecks Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren. Dies gilt in gleicher Weise für weitere Haftende im Zusammenhang mit dem MKV sowie für die Bonitätsbeurteilung maßgebliche verbundene Unternehmen, für deren ordnungsgemäße Informationsbereitstellung der Käufer einzustehen hat. Die DLA ist berechtigt und verpflichtet, die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen der / den refinanzierenden Banken / Konsortialpartnern zugänglich zu machen.

13.5 Soweit im MKV und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Eigentum oder dem Eigentumsvorbehalt am Objekt die Rede ist, sind darunter in gleicher Weise auch Nutzungsrechte und / oder Lizenzen an Softwareprodukten zu verstehen, welche entweder mit dem jeweiligen Objekt funktionstechnisch verbunden sind, gemeinsam mit dem Objekt erworben wurden, für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Objekts erforderlich oder welche im Rahmen eines eigenständigen Leasingvertrages oder MKV überlassen sind. Die jeweils auf das Eigentum am Objekt zutreffenden Bestimmungen sind entsprechend den Eigentums- und/ oder Nutzungsverhältnissen an der Software sinngemäß auszulegen.

13.6 Die DLA ist, z.B. aus aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder aufgrund von konzerninternen Anforderungen verpflichtet, einen Teil der Objekte einer (regelmäßigen) Überprüfung zu unterziehen (Stichproben). Die DLA und ihre Beauftragten haben das Recht, das Objekt jederzeit zu besichtigen und zu überprüfen. Der Käufer wird die DLA dabei unterstützen und Zutritt zum Objekt gewähren bzw. die Überprüfung auf Basis von, von der DLA zur Verfügung gestellten technischen Lösungen (Onlinetools) selbst vornehmen. Für Objekte, die nicht zu einer Verwendung an einem bestimmten Ort vorgesehen sind (z.B. Fahrzeuge) kann die DLA verlangen, dass der Käufer diese auf eigene Kosten zur Überprüfung an einen vereinbarten Ort bringt. Die DLA kann verlangen, dass das Objekt als ihr Eigentum gekennzeichnet wird. Behördlich vorgeschriebene Überprüfungen des Objekts hat der Käufer auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Käufer hat auf Verlangen der DLA Kopien der Berichte über die jährlich durchzuführenden Verkehrssicherheits-Überprüfungen, Wartungen etc. des Objekts zu übermitteln. Wenn der Käufer einer der oben angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, der Standort für die DLA trotz Aufforderung an den Käufer nicht feststellbar ist oder bei Verdacht des Untergangs des Objekts, von betrügerischen Handlungen in Zusammenhang mit dem Objekt oder bei Gefahr im Verzug hat die DLA das Recht, das Objekt – so dies technisch möglich ist, z.B. unter Zuhilfenahme von GPS-Sendern - allenfalls unter Inanspruchnahme des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten, orten zu lassen.

13.7 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des MKV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die DLA. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des MKV (wie z.B. Änderungen der Laufzeit, Änderungen der Teilzahlungshöhe, Käufer-Wechsel, Beitritt weiterer Haftender, Änderung von Sicherheiten usw.) über Wunsch des Käufers erfolgen oder vom Käufer veranlasst wurden oder zu seinem überwiegenden Vorteil sind, ist die DLA berechtigt, in jedem dieser Fälle eine Bearbeitungskostenpauschale gemäß Spesenkatalog in Rechnung zu stellen.

13.8 Die Spesen für außerordentliche Aufwände der DLA sind im Spesenkatalog festgehalten, welcher auf der Website der DLA, www.deutsche-leasing.com/de/unternehmen/deutsche-leasing-international/austria, abrufbar ist und einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung zwischen der DLA und dem Käufer darstellt. Die Spesen gem. Spesenkatalog können jährlich an die Veränderungen des Verbraucherpreisindex angepasst werden, Ausgangswert ist der VPI für Dezember 2023.

13.9 Falls einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen des MKV samt dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden oder das Vertragswerk Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen, nichtigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und dem Sinn und Zweck nach möglichst nahe kommt und / oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht. Der Käufer wird der DLA jeden Wechsel seines Geschäftsortes / seiner Geschäftsanschrift und seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform oder den Wechsel der (des) Unternehmensinhaber(s) unverzüglich schriftlich mitteilen. Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag haben ausnahmslos schriftlich zu erfolgen. Mitteilungen der DLA an den Käufer und umgekehrt, welche bloßen Informationscharakter haben und keine Auswirkungen auf den Bestand oder wesentliche Vertragsbestandteile haben oder wesentliche Änderungen des MKV nach sich ziehen, können mit rechtsverbindlicher Wirkung per E-Mail zugestellt werden. Solange der Käufer der DLA seine neue (Geschäfts-) Anschrift und seine E-Mail Adresse nicht bekannt gegeben hat, erfolgen Zustellungen der DLA rechtsverbindlich an die zuletzt bekannte Anschrift (E-Mail Adresse) des Käufers.

13.10 Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers ist der Sitz der DLA. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem MKV und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich von Streitigkeiten über sein rechtswirksames Zustandekommen oder seine Beendigung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

13.11 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPR.

30.09.2025

MK-Stand : 10/2025